

Reglement Förderung Bau von Photovoltaikanlagen (För Re)

(vom 13. Juli 2022)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur / Infrastruktur und
Hochbau

Inkraftsetzung:
4. April 2022

SR 8.03.106

Version:
1.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I.	Geltungsbereich und Zweck.....	3
	Rechtsgrundlage.....	3
	Geltungsbereich	3
	Zweck.....	3
II.	Förderung durch Einmalvergütung (EIV)	3
	Allgemeine Bestimmungen	3
	Fördermodell Einmalvergütung	3
	Rückliefertarif Strom	3
	Bestimmungen Fördergesuch	3
	Gültigkeit Förderanspruch	4
	Auszahlung.....	4
III.	Schlussbestimmungen.....	4
	Vollzug	4
	Inkraftsetzung.....	4

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Art. 16 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017, Beschluss Gemeindeversammlung vom 4. April 2022 zur Einzelinitiative Solaranlagen.
Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement ist für sämtliche Bauwillige von privaten Photovoltaikanlagen (PVA) verbindlich, welche einen Förderbeitrag der Gemeinde beanspruchen wollen.
Zweck	Art. 2 Das Reglement regelt den Ablauf und die Bestimmungen zum Bezug von Fördergeldern für private PVA in Männedorf.

II. Förderung durch Einmalvergütung (EIV)

Allgemeine Bestimmungen	Art. 3 Die Gemeinde fördert private und gewerbliche Anlagen für die Solarstrom-Produktion und schafft damit Vergütungssicherheit für die Produzenten.
Fördermodell Einmalvergütung	Art. 4 ¹ Die Gemeinde unterstützt Solarstromanlagen bis zum 3. April 2027 mit einer Einmalvergütung (EIV). ² Die Höhe des Einmalvergütungsbetrags entspricht 80 % der Förderung durch den Bund (Einmalvergütungen von kleinen und grossen Photovoltaikanlagen, KLEIV/GREIV). ³ Dafür ist ein Rahmenkredit von CHF 1'500'000 für die nächsten fünf Jahre im Steuerhaushalt bereitgestellt.
Rücklieferetarif Strom	Art. 5 Für Anlagen, welche die EIV erhalten, entspricht der Rücklieferetarif dem Normaltarif für die Rücklieferung von Energie.
Bestimmungen Fördergesuch	Art. 6 ¹ Als Basis für das Gesuch um Förderung durch EIV einer PVA gilt das ordentliche Baugesuch für Photovoltaikanlagen. ² Die Anlage muss das Förderprogramm des Bundes bei der Pro-novo AG (Vollzugsstelle Förderprogramm EIV des Bundes) erfolgreich durchlaufen haben.

³ Basis für das Fördergesuch einer EIV bei der Gemeinde ist die schriftliche Verfügung der Pronovo AG mit Angabe der Vergütungssumme.

⁴ Das Fördergesuch an die Gemeinde wird über deren Website gestellt.

Gültigkeit Förderanspruch Art. 7

¹ Fördergesuche können mit Verfügung der Pronovo AG mit Datum ab dem 4. April 2022 eingereicht werden.

² Fördergesuche können maximal fünf Monate nach Verfügung der Pronovo AG bei der Gemeinde eingereicht werden.

Auszahlung

Art. 8

Auszahlungen erfolgen nach schriftlicher Verfügung durch die Gemeinde an die Anlage-Eigentümerin bzw. -Eigentümer.

III. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 9

Die Stabsstelle Dienste und Kommunikation ist für die Umsetzung des Reglements zuständig.

Inkraftsetzung

Art. 10

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 4. April 2022 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Reglement	1.000	GRB 174, 13.07.2022